



Hygienekonzept Hallenbad Weikersheim

zum Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang nach der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Bäder und Saunen vom 21.05.2021 (CoronaVO Bäder und Saunen), sowie der geltenden Corona-Verordnung vom 14.05.2021

Für die Öffnung des Hallenbades werden folgende Rahmenbedingungen gemäß der oben genannten Corona-Verordnung vorgegeben:

- Erstellung eines einrichtungsspezifischen Hygienekonzepts

Umsetzung der Verordnung durch:

- Berechnung der maximalen Anzahl an Badegästen
- Kontrollierter Zugang der Gäste inklusive Registrierung über Kasseneingang,
- Information der Gäste über die speziellen Maßnahmen/Verhaltensregeln gemäß der CoronaVO Bäder und Saunen mit Hinweisschildern bereits vor dem Eintritt in das Freibad, durch Hinweisschilder auch auf dem Gelände des Freibades, im Kioskbereich und an den Becken sowie im Sanitär- und Umkleidebereich,
- zusätzlich Vorabinformation auf der Homepage der Stadt und im Mitteilungsblatt

<p>§ 6 Ziffer 1 a-d CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Maximal zulässige Personenzahl</p>	<p>Die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen, beispielsweise im Becken und auf Liegewiesen, ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Regelungen aus der CoronaVO Bäder und Saunen ergibt sich eine Anzahl von maximal 30 Personen, Wenn maximale Besucherzahl erreicht ist, ist kein weiterer Einlass zulässig. Der Sprungbereich bleibt geschlossen
<p>§ 6 Ziffer 1 b) CoronaVO Bäder und Saunen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Personenzahl: 30 Personen,
<p>§ 5 CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Begrenzung der am Badebetrieb teilnehmenden Personen durch geeignete Maßnahmen (kontrollierter Zugang)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Anzahl der Personen über vorherige Terminbuchung online • Zutritt für Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen • Abgabe des ausgefüllten Datenblattes beim Eintritt an der Kasse, Gültigkeit bis zum Ende des entsprechenden Tages, Datenblätter auf Homepage eingestellt • Vernichtung der Datenblätter nach 4 Wochen • Zugang ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; dies gilt nicht für Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

<p>§ 6 Ziffer 2 ff. CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Abstandsregelung von 1,5 Metern und Verbot von Ansammlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsregelung von 1,5 Metern während des gesamten Badebetriebs, ausgenommen Familien
<p>§ 6 Ziffer 1 a) CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Räumliche Trennung der Zu- und Ausstiege aus den Becken, Sprungbrett geschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Kennzeichnung • Schließung des Sprungbretts • Kontrolle durch Aufsichtsperson
<p>§ 6 Ziffer 2,3,5 CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Zutritt zum Bad: Keine Ansammlungen im Eingangsbereich, Vermeidung von Warteschlangen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenmarkierung im Eingangsbereich • Hinweis auf Ausfüllen der Datenblätter bereits zu Hause, Datenblätter können auf der Homepage der Stadt Weikersheim vorab heruntergeladen werden. • Information der Besucher durch Aushang
<p>§ 6 Ziffer 4 CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Verwendung nur von persönlichen Schwimm- und Trainingsutensilien, Tischtennisschlägerverleih bleibt geschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Besucher durch Aushang • keine Ausgabe durch Schwimmbadpersonal
<p>§ 6 Ziffer 5 CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Toiletten, Duschräume und Umkleiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschilder zur Abstandsregelung (1,5 m) • Warten wenn belegt
<p>§ 6 CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingesetzte Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein • Geeignete Mittel zur Desinfektion von Türklinken, Spülarmaturen, Griffflächen jeder Art sowie Einwegtücher werden dem Personal bereitgestellt
<p>§ 1 CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen- Maskenpflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschilder • Ein- und Ausgangsregelung an den Becken • Laufrichtung an der Treppe zum Schwimmerbecken • Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen • Maskenpflicht beim Betreten des Bades im Eintritts- und Kassenbereich, im Stiefelgang und den Umkleiden. Mit Beginn des Nassbereichs (Duschen) entfällt die Maskenpflicht.
<p>§ 6 Ziffer 7 b) CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Hygienemittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend Seife in den Toiletten • Handtuchspender in den Toiletten • Zusätzlich Desinfektionsmittelspender am Eingang, in den WCs sowie Flächendesinfektionsspender in den WCs
<p>§ 6 Ziffer 7c) CoronaVO Bäder und Saunen</p> <p>Sitz- und Liegeflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche, Handläufe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bänke und Liegefläche im Schwimmerbereich:) • Regelmäßige Reinigung /Desinfektion • Zusätzliche Reinigung der Handläufe durch Aufsichtspersonal

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Reinigung der Handläufe und Flächen im Kassenbereich durch das Kassenpersonal • Reinigung/Desinfektion der Umkleiden durch Aufsichtspersonal
§ 2 CoronaVO Bäder und Saunen Verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none"> • geeignetes Personal wird vom Betreiber gestellt, pro Becken ist eine Aufsicht zu stellen
§§ 4,5 und 7 CoronaVO Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe des Datenblattes beim Eintritt an der Kasse, Gültigkeit bis zum Ende des entsprechenden Tages • Zutritt zum Bad nur mit ausgefülltem Datenblatt und Nachweis Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; dies gilt nicht für Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. • Vernichtung der Datenblätter nach 4 Wochen
§ 8 CoronaVO Betretungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschild am Eingang: Kein Betreten bei Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage oder bei Symptomen • Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; dies gilt nicht für Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. • Zusätzlicher Hinweis auf Formblatt zur Datenerfassung
§ 4 Ziffer 1 Nr. 8 CoronaVO Informationspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschilder und Verwendung von Piktogrammen

Ergänzend:

§ 4 CoronaVO Bäder und Saunen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen • Bereitstellung von Handschuhen für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen • Information und Schulung über die Sicherheits- und Hygieneplanung
Gästeinformationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Zutritt für Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen • Jeder Badegast bzw. jede Familie muss beim Eintritt ein Datenblatt mit Namen und Telefonnummer abgeben (Download unter www.weikersheim.de). Formblatt bitte bereits zu Hause ausfüllen! • Zutritt ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; dies gilt nicht für Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. • Die Termine für den Besuch des Hallenbads sind vorab online zu buchen. • Abstand halten (1,5 Meter, ausgenommen innerhalb von Familien), dabei Abstandsmarkierungen beachten (Eingangsbereich, Schwimmbecken, Umkleiden, Duschen und WC-Anlagen) • Ein/und Ausstiegstellen am Wasser berücksichtigen • Abstand in den Warteschlangen einhalten • Eltern sind mit in der Verantwortung, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden. • Menschenansammlungen vermeiden • Wir kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an unsere Gäste.

	<ul style="list-style-type: none">• Generell ist den Anweisungen des Schwimmbadpersonals Folge zu leisten.• Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Ggf. kann ein Badeverweis ausgesprochen werden.
<p>Die Stadtverwaltung appelliert dringend an die Eigenverantwortung der Besucher und bittet auch die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder entsprechend zu instruieren. Nur wenn sich alle an die Regeln halten, kann die Stadt als Betreiber den Badebetrieb aufrechterhalten.</p>	

Weikersheim, den 14.06.2021

Klaus Kornberger
Bürgermeister

